



Kosten der Pflege – Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Wenn ein Wohnen zu Hause nicht mehr möglich ist, kann ich davon ausgehen, dass für mich oder meinen Angehörigen ein alternatives Pflegeangebot vorhanden ist?

Ja, die Kreise und kreisfreien Städte sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich eine leistungsfähige Pflegeinfrastruktur zur Verfügung steht. Wenn es um die Auswahl des richtigen Angebots geht, können Sie sich daher an die Pflegeberatungsstelle in Ihrem Kreis / Ihrer kreisfreien Stadt wenden. Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie zum Beispiel auf dieser Seite: <https://bdb.zqp.de/#/home>.

Dabei ist neben den sogenannten alternativen Wohnformen wie z.B. Wohngemeinschaften für an Demenz erkrankte Personen der Bestand an den klassischen Senioren- und Pflegeheimen weiter gewährleistet. Die Finanzierung notwendiger Modernisierungen wurde verbessert und es werden nach wie vor noch neue Heime gebaut. Selbst da, wo sich Kreise und kreisfreie Städte entschlossen haben, die Ansiedlung neuer Einrichtungen zu steuern, ist der Maßstab, dass es für Pflegebedürftige Wahlmöglichkeiten geben muss.

Wenn Sie aber zu Hause wohnen bleiben möchten, sollten Sie vielleicht mit Hilfe einer Wohnberatungsstelle prüfen, ob es nicht doch Möglichkeiten gibt, Ihre Wohnung so anzupassen, wie Sie sie benötigen. Ihre zuständige Wohnberatungsstelle finden Sie hier: <http://www.wohnberatungsstellen.de/koordination-wohnberatung-nrw/>.

Wie setzen sich die Kosten für den Platz im Senioren-/Pflegeheim zusammen?

Die Kosten, die von stationären Pflegeheimen abrechnet werden, bestehen aus drei Teilen:

- 1.) Die „**Pflegevergütung**“ deckt die Kosten der eigentlichen Pflege und Betreuung ab (v.a. Personalkosten etc.). Hierzu gehört in NRW auch der gesondert ausgewiesene Zuschlag für die Ausbildungsumlage (Sie wurde im Jahr 2012 eingeführt, um zu vermeiden, dass der Pflege das Personal ausgeht.)
- 2.) Die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** (Kosten für Essen, laufende Unterkunftskosten wie Heizkosten etc.)
- 3.) Die „**Investitionskosten**“ für Gebäude und Inventar, die dem Träger des Senioren-/Pflegeheims entstanden sind.

Die Pflegeversicherung beteiligt sich mit festgelegten Leistungsbeträgen nur an der *Pflegevergütung*. Die *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* und die *Investitionskosten*

müssen von Ihnen selbst getragen werden. Falls Sie hierzu finanziell nicht in der Lage sind, können Sie bei Ihrer Kommune eine (teilweise) Kostenübernahme durch „Hilfe zur Pflege“ oder Pflegegeld beantragen.

Bei welchen Kostenbestandteilen gab es zum 01.01.2017 Änderungen?

Durch die Reform der Pflegeversicherung ändert sich vor allem die Berechnung des Eigenanteils, den Sie von der *Pflegevergütung* nach Abzug der Zahlung der Pflegeversicherung noch selbst tragen müssen. Bisher war die Höhe dieses Eigenanteils abhängig von der Pflegestufe. Künftig zahlen alle Bewohnerinnen und Bewohner – unabhängig vom Pflegegrad – die gleichen Eigenanteile. Informationen hierzu und zu den anderen Änderungen rund um die Reform der Pflegeversicherung werden Sie von Ihrer Pflegekasse, von einer Pflegeberatungsstelle oder auch von Ihrer Einrichtung erhalten.

Die *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* sind von der Pflegereform dagegen nicht betroffen. Hier gibt es keine Änderungen.

Bei den *Investitionskosten* wurden in Ihrer Einrichtung zum 01.01.2017 erstmals die Neuregelungen des im Jahr 2014 im Landtag einstimmig beschlossenen Alten- und Pflegegesetzes NRW wirksam. Was sich hierdurch ändert und warum, erfahren Sie in den folgenden Fragen/Antworten.

Wer ist für die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Kostenbestandteile zuständig und wer legt deren konkrete Höhe fest?

Die Regelungen zur *Pflegevergütung* und zu den *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz über die Pflegeversicherung, dem Sozialgesetzbuch 11 (SGB XI). Hierfür ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Die Umsetzung des Gesetzes begleitet das Bundesgesundheitsministerium.

Die Festlegung der konkreten Höhe von *Pflegevergütung* und *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* findet nach dem Gesetz SGB XI im Wege von Verhandlungen statt, die zwischen dem Träger Ihres Pflegeheimes auf der einen und den Pflegekassen und kommunalen Sozialhilfeträgern (Landkreise und Großstädte) als Kostenträger auf der anderen Seite erfolgen. In diesen Verhandlungen werden die Sätze der *Pflegevergütung* und die *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* festgelegt. Künftig wird hier auch der einheitliche Eigenanteil für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Senioren-/Pflegeheimes festgelegt.

Auch für die Berechnung der *Investitionskosten* finden sich im SGB XI Regelungen. Hier muss das Land aber konkrete gesetzliche Bestimmungen zum Verfahren der Berechnung erlassen, was im Alten- und Pflegegesetz von 2014 und einer dazu gehörenden Ausführungsverordnung erfolgt ist. Die entscheidenden Regelungen sind hier also Landesrecht, ihre Umsetzung wird vom MGEPA als Landespflegeministerium begleitet.

Die Festlegung der konkreten Höhe der *Investitionskosten* erfolgt vollständig anders als bei der *Pflegevergütung* und den *Kosten für Unterkunft und Verpflegung*. Bei den

Investitionskosten wird nichts vereinbart, sondern die zuständige Landesbehörde muss der Berechnung zustimmen. Nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht sind dies die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, denen die Träger ihre Ausgaben melden müssen und die daraus die zulässigen *Investitionskosten* errechnen und per Bescheid festlegen. Damit ist bei den Investitionskosten eine vollständige staatliche Kontrolle der abgerechneten Kosten sichergestellt, da der Träger des Senioren-/Pflegeheims Ihnen nur die Investitionskosten in Rechnung stellen darf, die im Bescheid des Landschaftsverbandes für den von Ihnen genutzten Heimplatz festgesetzt sind.

Warum gibt es bei den Entgelten für eine Senioren-/Pflegeeinrichtung so strenge Regelungen?

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben Gesetze erlassen, da pflegebedürftige Menschen besonders schutzbedürftig sind. Sie sind ständig auf Hilfe angewiesen und benötigen eine qualitativ gute Betreuung. Ihre Verhandlungsposition ist aufgrund der Abhängigkeit von den sie pflegenden Menschen eingeschränkt. Hinzu kommt, dass Senioren-/Pflegeheime zu einem nicht unerheblichen Teil auch mit Mitteln der Allgemeinheit (Sozialversicherungsbeiträge, Förderungen aus Steuermitteln) finanziert werden. Beides rechtfertigt, dass der Staat sein „Wächteramt“ wahrnimmt und nicht nur Regeln zum Schutz der Pflegebedürftigen erlässt, sondern auch die Einhaltung dieser Regelungen kontrolliert.

Natürlich gibt es bei Senioren- und Pflegeeinrichtungen auch einen Anspruch auf einen unternehmerischen Gewinn. Dieser Anspruch leitet sich her aus § 84 Abs. 2 Satz 6: *„Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen.“* Dieser Satz bezieht sich aber nur auf die Pflegevergütung. Die Investitionsaufwendungen sind dagegen nach den ausdrücklichen Entscheidungen des Bundessozialgerichts von der Gewinnerzielung ausgeschlossen.

Auch wenn die Gewinnerzielung auf einen angemessenen Umfang beschränkt werden muss, Pflegebedürftige sollen schließlich nicht zu Renditeobjekten werden, weisen Studien immer wieder nach, dass sich Investitionen in Pflegeeinrichtungen lohnen. Z.B. können laut einer Studie mit dem Namen „Pflegeheimatlas Deutschland 2016“, immer noch Renditen von mehr als 6 % für Investments in Pflegeimmobilien erwirtschaftet werden.

Warum sind Regeln bei anderen Angeboten (z.B. Betreuten Wohnen) nicht so streng wie bei Pflegeeinrichtungen?

Der Grund liegt in dem unterschiedlichen Schutzbedarf. Der Einzug in einer Einrichtung des betreuten Wohnens wird oftmals von den älteren Menschen noch selbst entschieden und auch bei einem längeren Aufenthalt überwiegt der Charakter des selbstbestimmten Wohnens. Pflege- und Betreuungsleistungen sind zusätzlich buchbar, die Verträge sind voneinander unabhängig. Das heißt der Pflegebedürftige kann den Pflegedienst wechseln, wenn er mit dessen Leistungen unzufrieden ist, ohne dass dies Auswirkungen auf sein Mietverhältnis hat.

Gleichwohl unterliegen seit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes auch Angebote des betreuten Wohnens einer grundsätzlichen Kontrolle durch die sogenannten Heimaufsichten. Diese drückt sich allerdings nicht in regelmäßigen Kontrollen aus, sondern ist auf eine Registrierungspflicht beschränkt. Hinzu kommt die Möglichkeit als Ordnungsbehörde tätig zu werden, wenn eine im Einzelnen bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder Nutzer der Einrichtung abgewehrt werden muss.

Was zählt eigentlich genau zu den landesrechtlich geregelten *Investitionskosten*?

Zu den *Investitionskosten* zählen alle Gelder, die der Träger eines Senioren-/Pflegeheimes für Anschaffung, Instandhaltung, Bereitstellung, Umbau oder Sanierung von Gebäuden sowie für die Anschaffung und Instandhaltung des Inventars ausgeben muss. Zum Inventar zählen dabei vor allem die beweglichen Ausstattungsgegenstände, die nicht direkt verbraucht werden, sondern länger nutzbar sind (also z.B. Betten und Mobiliar, aber nicht Verbandsmaterial etc.). Bei den *Investitionskosten* ist es egal, ob die Gebäude oder das Inventar im Eigentum des Heimträgers stehen oder ob er sie mietet. Auch die Miete zählt zu den Investitionskosten. Sie darf aber grundsätzlich nicht höher sein, als es die Kosten für einen Eigentümer es wären.

Was ändert sich nun bei den Investitionskosten durch das neue Alten- und Pflegegesetz?

Was sich komplett ändert, ist das Berechnungsverfahren: Nach der bisherigen Praxis wurden die Investitionskostensätze ermittelt, indem für viele mutmaßliche Ausgaben der Heimträger bestimmte Pauschalen angesetzt wurden. Ob der Heimträger diese Ausgaben tatsächlich hatte, oder ob er mehr oder weniger investiert hat, war dabei egal. Was er mit dem Geld tatsächlich gemacht hat, wurde nicht überprüft.

Künftig werden bei der Abrechnung dagegen nur noch Beträge berücksichtigt, die der Heimträger tatsächlich und nachweisbar bereits ausgegeben hat oder die er in dem Zeitraum, für den die Investitionskostensätze festgesetzt werden, sicher haben wird (z.B. Mietzahlungen). Nur zwei Kostenpositionen werden nach wie vor zunächst pauschaliert, nämlich die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude und die Bereitstellung des Inventars. In beiden Fällen muss der Heimträger aber künftig nachweisen, dass er die Gelder auch tatsächlich für diese Zwecke ausgibt; ansonsten erfolgt später keine weitere Anerkennung mehr. Die Abrechnung erfolgt damit künftig nach dem sogenannten „Tatsächlichkeitsprinzip“.

Neben dieser grundsätzlichen Änderung hat der Gesetzgeber noch verschiedene Verbesserungen der Refinanzierung von Investitionskosten von Pflegeheimen eingeführt, um den Heimträgern die gesetzlich vorgeschriebenen Modernisierungen zu ermöglichen.

Warum hat der Gesetzgeber in NRW das Berechnungsverfahren komplett neu geregelt?

Das Verfahren zur Berechnung der Investitionskosten musste für NRW neu geregelt werden, weil die bisherige Praxis mit verschiedenen Urteilen des höchsten deutschen Sozialgerichts, des Bundessozialgerichts, aus dem Jahr 2011 nicht mehr vereinbar war. Das Bundessozialgericht hat in diesen Urteilen zu konkreten Einzelfällen von Investitionskosten von Pflegeheimen in anderen Bundesländern das SGB XI ausgelegt und festgelegt, dass bei den Investitionskosten grundsätzlich keine Pauschalen, sondern nur tatsächlich nachgewiesene Kosten anerkannt und abgerechnet werden dürfen. Es hat also das „Tatsächlichkeitsprinzip“ als verbindliche Vorgabe aus dem SGB XI abgeleitet und dies vor allem damit begründet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einen Anspruch auf eine transparente Berechnung und einen Schutz vor ungerechtfertigten Kosten haben.

Das Bundessozialgericht hat in den Urteilen auch direkt verlangt, dass alle bisher anders lautenden Berechnungsregelungen in anderen Bundesländern angepasst werden müssen. Das ist in NRW im Jahr 2014 durch das neue Alten- und Pflegegesetz geschehen.

Was bedeutet die Neuregelung für Bewohnerinnen und Bewohner eines Senioren-/Pflegeheims bzw. Angehörige?

Sie können künftig sicher sein, dass Sie sich nur an den Investitionskosten beteiligen müssen, die für Ihr Senioren-/Pflegeheim auch tatsächlich ausgegeben werden. Wie sich das ganz genau auswirkt, hängt dann natürlich sehr vom Einzelfall ab. Im Gesetzgebungsverfahren haben aber viele Interessenverbände der Pflegeheime befürchtet, dass die Pflegeheime künftig deutlich weniger Investitionskosten abrechnen können. Das ist auch gut möglich, denn Pauschalen liegen eben oft höher als die tatsächlichen Kosten. Damit würde die jetzt vorgeschriebene Umsetzung des Tatsächlichkeitsprinzips dazu führen, dass es für Sie als Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Angehörige künftig preisgünstiger wird. Es wird aber auch Fälle geben, in denen zum Beispiel nach Modernisierungsmaßnahmen die Investitionskosten nach der Neuberechnung höher ausfallen.

In jedem Fall haben Sie künftig die Sicherheit, dass transparent berechnet wird, wie sich die Investitionskosten, die in Rechnung gestellt werden, zusammensetzen. Diese müssen nachgewiesen und belegt werden. Dadurch kann die zuständige Behörde alles genau überprüfen und entscheiden, was davon anerkannt werden muss.

Wenn das Bundessozialgericht die bisherige Praxis korrigiert hat, waren dann alle bisherigen Abrechnungen meines Pflegeheimes unzulässig?

Nein. Ihr Pflegeheim hat bisher seine Kosten auf der Grundlage der in NRW bis 2014 geltenden Regelungen und der daraus entwickelten Verwaltungspraxis abgerechnet. Ihr Heim hat daher völlig im Einklang mit dem bisherigen Landesrecht gehandelt. Dass das Bundessozialgericht das SGB XI neu auslegt und für künftige Abrechnungen das Tatsächlichkeitsprinzip fordert, konnten die Pflegeheime und die zuständigen Behörden vor den Urteilen nicht wissen und daher auch nicht berücksichtigen. Nun gilt es aber, die neuen Vorgaben in der Zukunft konsequent zu beachten.

Wann treten die Änderungen durch das neue NRW-Gesetz denn nun in Kraft?

Alle Pflegeheime hatten grundsätzlich bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit, eine Neuberechnung nach dem neuen Gesetz zu beantragen. Von dieser Möglichkeit haben natürlich vor allem die Heime Gebrauch gemacht, die wegen einer Modernisierung oder einer bisher fehlenden Kostendeckung mit der Neuregelung eine Erhöhung Ihrer Beteiligung an den Investitionskosten erhalten wollten.

Die meisten Pflegeheime haben aber einen solchen Antrag nicht gestellt. Für sie sah das Gesetz eine Übergangsfrist vor. Ursprünglich sollten die bisherigen Investitionskostenbescheide bis zum 31.12.2015 gelten und dann zum 01.01.2016 durch eine erste Neuberechnung ersetzt werden. Da sich das Verfahren zur erstmaligen Ermittlung der tatsächlichen Kosten aber für alle Beteiligten als sehr aufwändig herausgestellt hat, wurde diese Übergangsfrist verlängert. Die neuen Berechnungsregelungen werden daher jetzt für alle Einrichtungen, die noch nicht auf eigenen Antrag früher „umgestellt“ wurden, ab dem 01.01.2017 wirksam.

Allerdings ist bereits heute absehbar, dass viele Einrichtungen den neuen Investitionskostenbescheid nicht pünktlich zum 01.01.2017 bekommen und ihre Abrechnung daher nicht direkt zum 01.01.2017 umstellen können. Auch in diesen Einrichtungen ändert das aber nichts daran, dass ab dem Jahresbeginn 2017 die neuen Regelungen gelten. Um sicherzustellen, dass dies auch für alle Einrichtungen gilt, sieht die Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz ausdrücklich entsprechende Rückwirkungsvorschriften vor.

Es sind also im Hinblick auf den Jahreswechsel 2016/2017 bei den Investitionskosten zwei Konstellationen geben: Ein Teil der Einrichtungen wird schon einen Investitionskostenbescheid nach neuem Recht haben und kann direkt ab dem 01.01.2017 die in diesem Bescheid festgestellten Investitionssätze abrechnen. Zu diesem Teil der Einrichtungen gehört Ihr Heim, wenn Sie seit dem November 2014 bereits eine Neuberechnung Ihrer Investitionskosten erhalten haben oder diese jetzt bis zum Jahresende noch erfolgt.

Ein anderer Teil der Pflegeheime wird den neuen Bescheid der Landschaftsverbände erst im Laufe des Jahres 2017 erhalten. Dieser Bescheid gilt dann allerdings „rückwirkend“ ab dem 01.01.2017, so dass es hier im Laufe des Jahres eine Nachberechnung auch für die ersten Wochen/Monate des Jahres geben wird. Bis zum Erhalt des neuen Bescheides wird in diesen Einrichtungen erstmal der bisherige Investitionskostenbetrag, den Sie schon aus 2016 kennen, weiterhin unverändert abgerechnet (zu den Einzelheiten siehe die folgenden Fragen).

Warum kommt es zu den Verzögerungen im Verfahren?

Um die Berechnung des von Ihnen zu zahlenden Investitionskostenanteils künftig wirklich an den tatsächlichen Ausgaben der Heimträger orientieren zu können, müssen diese Kosten natürlich erstmal ermittelt werden. Bei Senioren-/Pflegeheimen ist das bei der ersten Erfassung angesichts des Alters vieler Einrichtungen und der Fülle an Investitionsmaßnahmen mit einem riesigen Aufwand verbunden. Das betrifft dann auch das

Prüfverfahren bei den Behörden, weil alle Unterlagen im ersten Verfahrensdurchlauf meist erstmals geprüft und erfasst werden müssen. Um diesen Prozess zu unterstützen, hat das MGEPA die Programmierung eines Softwareprogrammes in Auftrag gegeben. Leider hat sich gezeigt, dass alle Verfahrensschritte einschließlich der Softwareprogrammierung aufwändiger waren, als ursprünglich angenommen. Dennoch muss jetzt gründlich gearbeitet werden, damit eine solide Grundlage für das Berechnungsverfahren auch in den Folgejahren geschaffen wird.

Gäbe es angesichts der Verzögerung eine Alternative zur rückwirkenden Bescheiderteilung mit Nachabrechnung?

Die einzige Alternative wäre, dass das ganze Verfahren noch ein weiteres Jahr aufgeschoben wird und die alten Bescheide bis Ende 2017 gelten. Das wäre aber nur durch eine Gesetzesänderung möglich. Und eine solche Gesetzesänderung hätte dazu geführt, dass die vom Bundessozialgericht zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner erarbeiteten Vorgaben in NRW noch ein Jahr später in Kraft treten würden. Kostensenkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner wären damit für ein ganzes weiteres Jahr ausgeschlossen, während Kostensteigerungen von den Heimträgern durch einen eigenen Antrag jederzeit herbeigeführt werden könnten. Das ist für uns keine Alternative.

Können mir durch die verspätete Bescheiderteilung und die möglicherweise erforderliche Nachberechnung Nachteile entstehen?

Nein. Weil auch Bescheide, die erst nach dem 01.01.2017 ergehen, rückwirkend zum 01.01.2017 wirksam werden, werden alle Beteiligten gleichberechtigt so gestellt, als hätten die Bescheide bereits zum 01.01.2017 vorgelegen. Wer in der Zwischenzeit mehr bezahlt hat, als er bei einer pünktlichen Bescheiderteilung hätte zahlen müssen, bekommt das Geld zurück bzw. erhält eine Gutschrift/Verrechnung für die Zahlung im nächsten Monat. Natürlich wäre es in diesen Fällen schöner, wenn man schon von Jahresbeginn an nur die niedrigeren Beträge hätte zahlen müssen. Das war aber aus den dargestellten Gründen leider nicht für alle Einrichtungen umsetzbar. Und bei der „Alternative“ einer nochmaligen Verschiebung wären die Kostenersparnisse für ein ganzes Jahr weggefallen.

Wer weniger gezahlt hat, als er hätte zahlen müssen, muss nach der Neuberechnung diesen Betrag zusätzlich zahlen, wenn sein Pflegeheim bereits vor dem 01.01.2017 darüber informiert hat, dass es möglicherweise zu einer Erhöhung des Investitionskostenanteils kommen kann. Mit der Nachzahlung zahlt man dann aber nur den Betrag, der bei einer pünktlichen Bescheiderteilung ohnehin angefallen wäre.

Wenn mein Pflegeheim von der Verzögerung betroffen ist: Muss ich dann im Laufe des Jahres 2017 eher mit einer Erstattung oder einer Nachzahlung rechnen?

Aufgrund des Tatsächlichkeitsprinzips kommt es wirklich auf den Einzelfall an, ob es durch die Neuberechnung zu einer Senkung des bisherigen Investitionskostenbetrages oder zu einer Erhöhung kommt.

Trotzdem ist es bei allen Einrichtungen, die bis jetzt ihre Berechnung noch nicht umgestellt haben, eher zu erwarten, dass es zu einer Kostensenkung und damit zu einer Erstattung kommt. Gründe hierfür sind, dass die tatsächlichen Kosten eben oft unter Pauschalen liegen und auch mit der Gesetzesneuregelung großzügige Berechnungsgrundlagen der Vergangenheit (z.B. Verzinsung von Eigenkapital) an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurden. Für Sie als Bewohnerinnen und Bewohner würde es bei den Investitionskosten daher eher preiswerter werden und sie würden eine Erstattung erhalten, wenn ihr Senioren-/Pflegeheim nicht pünktlich zum 01.01.2017 seinen neuen Investitionskostenbescheid erhalten hat und die Berechnung daher erst im Laufe des Jahres rückwirkend umstellen kann.

Aber es muss klar gesagt werden, dass das Tatsächlichkeitsprinzip natürlich auch zu Kostensteigerungen führen kann, wenn tatsächlich mehr berechnete Kosten vorhanden sind, als bisher refinanziert wurden. Dann käme es zu einer Nachzahlung, aber wie gesagt, hätten die höheren Beträge dann ja eigentlich schon seit dem 01.01.2017 gezahlt werden müssen.

Warum kündigt mir dann mein Heimträger ausdrücklich schon heute eine Kostensteigerung an?

Abgerechnet werden darf bei den Investitionskosten nur das, was von den Landschaftsverbänden nach der Neuberechnung in dem neuen Bescheid festgestellt wird. Neben den neuen Regelungen des Landesrechts zu den Investitionskostenberechnungen muss Ihr Heimträger aber noch ein weiteres wichtiges Gesetz beachten: Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Nach diesem Gesetz dürfen Heime nur dann eine Kostensteigerung abrechnen, wenn sie diese mindestens 4 Wochen vorher angekündigt haben. Wenn Ihr Heim zu den Heimen gehört, die ihren neuen Investitionskostenbescheid nicht pünktlich vor dem 01.01.2017 bekommen, kann der Träger nicht sicher absehen, ob der Investitionkostensatz steigt oder sinkt. Wenn er aber steigen sollte, kann der Träger den höheren Betrag nur abrechnen, wenn er Ihnen als Bewohnerin und Bewohner bzw. Angehörige eine mögliche Preiserhöhung vorsorglich angekündigt hat. Da er für die betriebswirtschaftlich korrekte Führung Ihres Heimes die Verantwortung trägt, wird er deshalb möglicherweise rein vorsorglich eine mögliche Kostenerhöhung ankündigen müssen. Wichtig für Sie ist aber, dass diese Ankündigung noch nichts über den neuen Investitionkostensatz sagt. Ob dieser steigt oder fällt, entscheidet einzig und alleine die Prüfung durch die zuständige Behörde. Und abgerechnet werden kann ein möglicherweise höherer Kostensatz auch erst dann, wenn der neue Bescheid vorliegt. (Also nicht etwa vorläufig auf der Grundlage der Erhöhungswarnung). Die Ankündigung einer möglichen Kostenerhöhung hat daher nur die Wirkung, dass eine Kostenerhöhung – wenn sie dann tatsächlich Ergebnis des neuen Bescheides ist – auch rückwirkend ab dem 01.01.2017 berechnet werden kann.

Wie läuft das Verfahren denn jetzt ganz konkret ab, wenn mein Senioren-/Pflegeheim den neuen Bescheid erst verspätet im Laufe des Jahres 2017 erhält?

Für diesen Fall gibt es eindeutige Regelungen in der Durchführungsverordnung: Wenn Ihr Senioren-/Pflegeheim den neuen Investitionskostenbescheid erst verspätet erhält, gilt vorläufig der bisherige Bescheid weiter. Ab dem 01.01.2017 wird deshalb weiter der Betrag abgerechnet, der auch im Jahr 2016 abgerechnet wurde. Und Ihr Heimträger hat auch einen Anspruch darauf, dass dieser Betrag durch Sie bezahlt wird. Allerdings ist das ausdrücklich nur eine vorläufige Berechnung. Wenn der neue Bescheid fertig ist und ihrem Heimträger vorliegt, muss dieser zum einen die Abrechnung auf den neuen Betrag umstellen und zum anderen einmalig die bis dahin im Jahr 2017 vorgenommenen Abrechnungen nachberechnen. Hierzu folgendes Beispiel: Bisher betrug der Investitionskostenbetrag für Ihren Heimplatz 19 € pro Tag. Ihr Heimträger bekommt den neuen Investitionskostenbescheid erst am 5. März statt pünktlich vor dem 01.01.2017. Der neue Bescheid weist als Investitionskostenbetrag nur noch 17 € pro Tag aus. Dann wird Ihre Abrechnung so umgestellt, dass Sie ab April nur noch 17 € pro Tag zahlen müssen. Und für die Monate Januar, Februar, März (zusammen 90 Tage) bekommen sie eine Erstattung von 180 €, die dann mit der Abrechnung für April einmalig verrechnet wird. (Vielleicht klappt die Abrechnungsumstellung auch erst im Mai, je nachdem wie viele Abrechnungen in Ihrem Heim umgestellt werden müssen, aber die Rückberechnung erfolgt immer für den ganzen Zeitraum ab dem Jahresbeginn). Für den umgekehrten Fall einer Kostenerhöhung würde sich auf der gleichen Grundlage natürlich eine Nachzahlung berechnen..

Auch hier gilt im Übrigen: Ihr Heimträger verhält sich absolut korrekt, wenn er so vorgeht. Die Heimträger haben keinen Einfluss darauf, ob ihr Bescheid von den Landschaftsverbänden rechtzeitig bearbeitet werden kann. Für ihn bedeutet die Nachberechnung sogar zusätzlichen Aufwand, der aber leider bei diesem ersten Verfahren nicht zu vermeiden war.

Muss ich als Erbin oder Erbe zahlen, wenn meine pflegebedürftige Angehörige stirbt?

Der Unterbringung im Senioren-/Pflegeheim liegt ein Vertrag zu Grunde, der sich nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes (WBVG) richtet. Gemäß § 4 Abs. 3 WBVG endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Verbrauchers. Eine Fortgeltung kann für bis zu 2 Wochen nach dem Sterbetag vereinbart werden. Gemäß § 9 Abs. 2 WBVG muss der Träger eine Entgelterhöhung ankündigen. Das erhöhte Entgelt wird frühestens 4 Wochen nach Ankündigung der Erhöhung fällig. Sofern also der Heimbetreiber bis zum 2.12.2016 die Erhöhung des Entgelts angekündigt hat, würde bei rückwirkender Bescheiderteilung vom 01.01.2017 bis zum Wirksamwerden des Neubescheides oder dem Tod Ihrer Angehörigen / Ihres Angehörigen eine Nachzahlung in Höhe des Differenzbetrages Altbescheid / Neubescheid fällig. Im Fall des Todes geht die Schuld auf die Erben über, sofern sie die Erbschaft annehmen.